

Wahlbekanntmachung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 15.12.2019 in der Gemeinde Retschow

Die Gemeindegewahlleitung stellte gemäß § 45 Abs.1 Landeskommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 690) die Notwendigkeit einer Neuwahl nach § 44 Abs. 10 LKWG M-V fest.

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich im Hinblick auf die am 15.12.2019 stattfindende Neuwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Gemeinde Retschow, die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber möglichst frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die ab dem 28.08.2019 beim Gemeindegewahlleiter im Amt Bad Doberan- Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan (Zimmer 122) erhältlich sind oder unter www.amt-doberan-land.de als PDF-Datei zur Verfügung stehen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 und 62 des LKWG M-V, sowie des § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (LKW O M-V) weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Retschow bildet einen Wahlbereich.

2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind spätestens am 01. Oktober 2019, bis 16.00 Uhr (75. Tag vor der Wahl) schriftlich beim Gemeindegewahlleiter im Amt Bad Doberan- Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan (Zimmer 122) einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

3. Aufstellung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können einreichen:

- eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber)

4. Hinweise

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der eingereichten Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberin/ der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Die Bewerberin/ der Bewerber wird in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerberin/ Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung erteilt hat.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten und die Bewerberin/ der Bewerber nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein,

§ 62 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V. Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Bewerberin/ der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien angehören oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Sollte ausgehend vom Ergebnis der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 3 Abs. 4 LKWG M-V eine Stichwahl erforderlich sein, findet diese am Sonntag, dem **05.01.2020** statt.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 und 3 LKWG M-V jeder Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jeder Staatsbürger der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), der am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten erfüllt
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält und
- nicht vom Wahlrecht nach § 5 LKWG M-V und der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen ist.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters

(1) Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKW O M-V einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge zu einer ehrenamtlichen Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten.

(3) Wahlvorschläge für die ehrenamtliche Bürgermeisterwahl sind mit den Formblättern der Anlage 5 und 6 einzureichen. Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindegewahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis.

(4) Alle Personen, die sich bewerben und am 15.01.1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei eine Begründung dazu abzugeben.

(5) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin/ ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(6) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§25 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

(7) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V).

(8) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Abs. 4 beachtet worden sind und nach Abs. 7 unterzeichnungsbefugt sind.

(9) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht nach § 55 Abs. 5 LKWG M-V weitergehende Anforderungen vorsieht.

6. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKW O M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 5.2 LKW O M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKW O M-V) beizufügen. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

7. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Bad Doberan, 20.08.19

Theis
Gemeindegewahlleiter